SATZUNG

Förderverein der Lilienwaldschule Karben-Petterweil e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Lilienwaldschule Karben-Petterweil e.V.". Er hat seinen Sitz in 61184 Karben-Petterweil. Die geschäftsführende Anschrift ist die der "Lilienwaldschule" Grundschule des Wetteraukreises in Petterweil (Lilienwaldschule). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Lilienwaldschule zum Wohle der Schüler der Lilienwaldschule. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vorstands- und Vereinsmitgliedern dürfen keine finanziellen Vorteile erwachsen.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben und beginnt im laufenden Geschäftsjahr mit der fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrags für den Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

M

Seite 1 von 5

- a. Auflösung des Vereins,
- b. Tod oder Ausschluß des Mitgliedes,
- durch Nichtbezahlung des Beitrages bis 31.10. des laufenden Geschäftsjahres mit sofortiger Wirkung sowie
- d. beim Ausscheiden des Schülers aus der Lilienwaldschule.

Eine freiwillige Fortführung ist jedoch möglich. Überzählige Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (3) Eine vorzeitige Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Schuljahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Anlass durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

§ 4: Beitrag, Fälligkeit

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Vereinszugehörigkeit wird in der Beitragsordnung geregelt. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Schule und durch Mitteilung in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 5: Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 6: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, mindestens aber drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind

Q

Seite 2 von 5

gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger gewählt werden. Der Nachfolger tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.

- (2) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zur Erleichterung der Vereinsführung einen Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer bestimmen. Besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, sind zwingend der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer zu wählen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen.
- (4) Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Ist er nicht anwesend, hat der Kassenwart zwei Stimmen, ist auch dieser nicht anwesend, hat der Schriftführer zwei Stimmen.
- (5) Der bisherige Vorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Mitglieder nicht aus dem Kreise des Vorstandes kommen. Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und eine Verbindung zu den Schul- und Elternschaftsorganen halten. Typischerweise gehören dem Beirat u.a. Vertreter der Lehrerschaft sowie des Schulelternbeirates an. Der Beirat besteht aus bis zu drei Personen. Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Eine auch mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) tritt unter der Leitung des Vorstandes einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen.
- (3) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die Ort. Tag. Stunde sowie die Tagesordnung der MV angibt.

D

Seite 3 von 5

- (4) Zwischen Einladung und dem Tag der MV müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Abstimmungen, die auf Antrag geheim durchgeführt werden, entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Für eine Satzungsänderung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Anträge an die MV müssen mindestens 10 Kalendertage vor der MV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (9) Die MV wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung. Sie erstatten der MV einen Prüfungsbericht.
 - Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt dies im Rahmen einer MV. Diese MV bestellt sofort einen neuen Kassenprüfer, der in die Amtszeit des ausscheidenden Kassenprüfers eintritt.
 - Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (10) Auf Antrag der Kassenprüfer kann die MV dem Vorstand Entlastung erteilen.
- (11) Über die MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, an alle Vorstandsmitglieder verteilt wird und von allen Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet in regelmäßigen Abständen Sitzungen abzuhalten und die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Vorstandsmitgliedern in angemessener Zeit zuzuleiten ist.

D

Sette 4 von 5

§ 10 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit Ordnungen des Vereins (z. Bsp. Geschäftsordnung, Beitragsordnung), die zur Führung des Vereins erforderlich sind. Die Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern einen Monat vor der MV mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Karben zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Fördervereins der Lilienwaldschule Karben-Petterweil e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 30. März 2017 beschlossen und tritt zum 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Juli 2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karben-Petterweil, den 08. Juli 2021

Für den Vorstand:

Nina Giuffrida

1. Vorsitzende

Christopher Schumann

Kassenwart